



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pfälzischer Sportschützenbund e.V. (PSSB)“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nr. VR 41318 eingetragen und hat seinen Sitz in Neustadt / Weinstraße.
2. Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des PSSB geführt werden. Auf Grund der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.
3. Er ist als Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und einer der Landesverbände im Bundesland Rheinland-Pfalz.
4. Er ist Mitglied und Fachverband im Sportbund Pfalz e.V..

§ 2 Zweck des PSSB ist

1. die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
 2. die Förderung des Schützenbrauchtums,
 3. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- Die Zweckverwirklichung erfolgt durch die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und der Rundenkampfordnung des PSSB. Der PSSB sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz seiner mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der PSSB ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der PSSB wendet sich gegen Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Identität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der PSSB verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der PSSB tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung sowie Diskriminierung.
2. Der PSSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Haushaltsmittel des PSSB dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sämtliche Mitglieder der Organe des PSSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsersstattung und einer Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Gesamtvorstand, kann unter der Beachtung der gemeinnützigen Vorgaben, die vorgenannten Vergütungen beschließen. Die im Interesse des PSSB entstandenen Reisekosten und Tagegelder, werden unter Beachtung der



gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gem. EStG in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Unmittelbares Mitglied des PSSB können nur Schützenvereine, Gesellschaften, Gilden, Bruderschaften, Vereinsabteilungen, usw. werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sie die Pflege des Schießsports betreiben und in ihren Satzungen die Grundsätze des § 3 dieser Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Aufnahmeanträge müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle des PSSB eingereicht werden, unter Beifügen der Mitgliederlisten mit kompletter Anschrift, einer Vorstandsliste mit kompletter Anschrift, einem Nachweis des Eintrags beim Amtsgericht, einer aktuelle Satzung, eines Freistellungsbescheides (Steuernummer) vom zuständigen Finanzamt. Es muss die Mitgliedschaft bei einem Sportbund im Gebiet PSSB und eine Unfall- Haftpflichtversicherung bestehen.
3. Das Präsidium des PSSB entscheidet über die Aufnahme. Im Einvernehmen mit den Schützenkreisen werden sie einem Schützenkreis zugeordnet.
4. Die den Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des PSSB. Sie haben in der Delegiertenversammlung kein Anwesenheits- oder Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder des PSSB sind Persönlichkeiten, die sich um das Deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die, die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des PSSB zu Ehrenpräsidenten ernannt worden sind.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihr Mitgliedschaftsrecht in der Delegiertenversammlung durch Delegierte, sowie im Gesamtvorstand durch die Kreisoberschützenmeister (KOSM) aus.
2. In der Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl ihres Vereins je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei.
3. Die Delegierten werden dem Präsidium des PSSB zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig gemeldet.
4. Jeder Delegierte verfügt für jedes unmittelbare Mitglied (sh. §5 Abs.1), dem er als Mitglied angehört und von dem er als Delegierter entsandt wurde, über eine Stimme. Jeder Delegierte kann seine Stimme auf höchstens einen weiteren Delegierten des gleichen Vereins übertragen; diese Übertragung ist schriftlich nachzuweisen.

Die Kreisoberschützenmeister (KOSM) verfügen in der Delegiertenversammlung über eine Stimme. Die KOSM können ihre Stimme einem Kreisvertreter übertragen, die Übertragung ist schriftlich nachzuweisen.

Bei Präsidiumsmitgliedern und PSSB Referenten ist eine Übertragung ihrer Stimme nicht möglich.

Die Vereinigung von höchstens zwei Stimmen pro unmittelbarem Mitglied, der Stimme als Präsidiumsmitglied bzw. PSSB Referent und als KOSM in einer Person ist zulässig.



5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des PSSB in allen, mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen, in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder und ihre Mitglieder haben das Recht, an den, vom PSSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen, teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibungen des Ausrichters als verbindlich anerkennen.

§ 7 Gliederungen

1. Die unmittelbaren Mitglieder des PSSB sind in Schützenkreise zusammengefasst. Den Kreisen steht ein Kreisoberschützenmeister (KOSM) vor.
2. Die Gebietseinteilung der Kreise liegt in der Zuständigkeit des Präsidiums. Das Präsidium entscheidet im Einvernehmen mit den Schützenkreisen.
3. Die Schützenkreise sind eigenständige, rechtlich selbständige, gemeinnützige und ins Vereinsregister eingetragene Verbandsuntergliederungen. Für sie sind die Satzung und Ordnungen des PSSB bindend.
4. Die Aufgaben der Schützenkreise sind unter anderem:
 - a. die Durchführung der Kreismeisterschaften nach den Regeln und Vorgaben des PSSB und DSB,
 - b. die Durchführung von Runden-/Ligawettkämpfen nach den Regeln und Vorgaben des PSSB und DSB,
 - c. die regelmäßige Durchführung der Waffensachkunde- und Standaufsichtsprüfungen nach den Regeln und Vorgaben des PSSB und DSB. Weitere Ausbildungen sind in Absprache und Genehmigung durch den PSSB möglich.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des PSSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, einen Beschluss über Auflösung unverzüglich dem PSSB anzuzeigen. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Vereine sind jeweils zum Monatsende an die Geschäftsstelle des PSSB zu melden. Veränderungen in der Vorstandsschaft der Vereine sind sofort an die Geschäftsstelle des PSSB zu melden.
2. Die unmittelbaren Mitglieder haben die Pflicht, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag und sonstige beschlossene Abgaben pünktlich zum festgelegten Stichtag bereitzustellen. Der festgelegte Jahresbeitrag setzt sich jeweils aus den, von den Delegierten beschlossenen Abgaben für erwachsene und jugendliche Mitglieder zusammen. Die Beiträge für den DSB werden den unmittelbaren Mitgliedern mit dem PSSB-Jahresbeitrag abgebucht und an den DSB ohne Aufschlag weitergeleitet. Sie sind für den PSSB nur ein durchlaufender Posten.
3. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Umlagen sind der Höhe nach pro Kalenderjahr auf das Zweifache des Jahresbeitrags beschränkt. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den PSSB zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der PSSB-Gläubiger-ID und der Vereins- und Mandatsreferenz jährlich, am 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres, eingezogen. Fällt dieser Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbaren darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Solange diese Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt sind, ruht das Stimmrecht.
5. Öffentliches Organ für Infos und Einladungen ist die Homepage des PSSB



§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Unmittelbare Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem PSSB ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie gegen diese Satzung, vor allem gegen die in § 8.1 aufgeführten Pflichten verstößen, ferner wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des PSSB oder grobem unsportlichem Verhalten.
4. Der Ausschluss aus dem PSSB hat auch den Ausschluss aus dem Deutschen Schützenbund (DSB) zur Folge.
5. Mittelbare Mitglieder des PSSB können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein bzw. den PSSB ausgeschlossen werden.
6. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8.1 aufgeführten Pflichten verstößt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen. Dem Betroffenen ist das Recht einzuräumen, sich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Anschuldigung zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich, per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied der Einspruch zur nächsten Delegiertenversammlung zu, die dann abschließend entscheidet. Der Einspruch ist zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Präsidium schriftlich eingelegt wurde.
8. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum PSSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10 Organe und Ausschüsse

1. Organe des PSSB sind:
 - a. das Präsidium
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. die Delegiertenversammlung
2. Ständige Ausschüsse des PSSB sind:
 - a. Der Sportausschuss. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.
 - b. Der Bogenausschuss. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.
 - c. Die Technische Kommission. Die Technische Kommission tagt nach Bedarf und wird durch den Landessportleiter einberufen
 - d. Der Jugendausschuss. Die Jugend und die Jugendleiter bilden die Schützenjugend des PSSB. Die Schützenjugend bildet den Jugendausschuss und übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und Jugendordnung des PSSB aus. Die Schützenjugend verwaltet sich grundsätzlich selbst und unterliegt der Kontrolle des Präsidiums.
 - e. Der Ehrungsausschuss. Der Ehrungsausschuss besteht aus dem Präsidium und drei Kreisoberschützenmeistern, welche jährlich nach Schützenkreisen wechseln. Der Ehrungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich.



- f. Der Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidium und drei Kreisoberschützenmeistern, welche jährlich nach Schützenkreisen wechseln. Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.
 - g. Der Rechtsausschuss. Der Rechtsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Präsidiums, einem Ehrenmitglied und drei Kreisoberschützenmeistern, welche jährlich nach Schützenkreisen wechseln. Der Rechtsausschuss tagt bei Bedarf.
3. Die Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeit und Rechte der Ausschüsse werden in Ausschussordnungen geregelt. Der Gesamtvorstand kann weitere Untergliederungen in den Ausschüssen benennen und beschließen
Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand genehmigt.

§ 11 Präsidium

1. Dem nach § 26 BGB vertretungsberechtigen Präsidium gehören an:
 - a. der Präsident
 - b. der 1. Vizepräsident
 - c. der 2. Vizepräsident
 - d. der Landesschriftführer
 - e. der Landesschatzmeister
 - f. der Landessportleiter
 - g. der Landesjugendleiter
2. Der Verein wird von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder der Präsident oder ein Vizepräsident.
3. Der PSSB wird beim Deutschen Schützenbund durch den Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt und um zwei Jahre versetzt gewählt.

Die Gruppe 1 besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem 2. Vizepräsidenten
- c. dem Landesschatzmeister
- d. dem Landesjugendleiter

Die Gruppe 2 besteht aus:

- a. dem 1. Vizepräsidenten
- b. dem Landesschriftführer
- c. dem Landessportleiter

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums, während der Amtsperiode, mit Ausnahme des Präsidenten, kann ein Ersatzmitglied durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung berufen werden. Der vakante Verantwortungsbereich ist bei der nächsten Delegiertenversammlung durch Nachwahlen zu besetzen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen entsprechend der Ziff. 1 a. bis g. sind getrennt durchzuführen.

Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind schriftlich zu wählen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erhält.

5. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
6. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des PSSB und erledigt die Geschäfte nach der Satzung.
Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein



Vizepräsident, anwesend sind. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Dem Sportleiter obliegt der Sportbetrieb und der Jugendleiter hat besonders das Interesse der Jugend zu vertreten.

7. Präsidiumsmitglieder sind Delegierte beim Deutschen Schützentag.
8. Das Präsidium ist dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung Rechenschaft schuldig.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der ständigen Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
10. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsstelle zuständig, die mit einem/er Geschäftsführer/in und einer notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. das Präsidium
 - b. die Ehrenpräsidenten
 - c. die Kreisoberschützenmeister
 - d. der Landeslehrwart
 - e. der Landespressewart
 - f. der Landesreferent Waffenrecht

Ist einer der Kreisoberschützenmeister, der Landessportleiter oder der Landesjugendleiter verhindert, wird er durch einen Stellvertreter ersetzt.

2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu erfolgen; es genügt die Veröffentlichung im offiziellen Organ des PSSB.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere die Wahl von Referenten, Landespressewart, Landeslehrwart und Damenleiterin und stellv. Landessportleiter.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den stimmberechtigten Mitgliedern und den Ausschüssen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des PSSB eingegangen sein.
6. Der Gesamtvorstand benennt weitere Delegierte zum Deutschen Schützentag nach den Vorgaben des DSB.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des PSSB. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b. den Delegierten der unmittelbaren Mitgliedern (§ 6)
 - c. den gewählten Referenten
 - d. den Ehrenmitgliedern
2. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c. Festsetzung der Beiträge und Umlagen



- d. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
 - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - g. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre, sich aus § 8 Ziff. 1 ergebenden Pflichten, verstößen haben.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des PSSB
3. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
 4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen, den Kreisen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und sind schriftlich mit Begründung bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle des PSSB vorzulegen.
 5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen des PSSB mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die gewählten Referenten und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
 6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des PSSB erfordert, oder 1/3 des Gesamtvorstandes oder 1/4 der Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage.
 7. Die Schriftform der Einladung zur Delegiertenversammlung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail an die zuletzt vom unmittelbaren Mitglied genannte E-Mail- Adresse erfolgt.
 8. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht derjenigen des Präsidiums. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Kasse des PSSB mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Das Präsidium, der Gesamtvorstand und die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
Wahlen haben schriftlich zu erfolgen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, es sei denn, dass ein Antrag auf schriftliche Wahl von den Wahlberechtigten gestellt wird. Wenn mindestens 10 (zehn) Delegierte gegen die offene Wahl sind, muss schriftlich gewählt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. § 11 1a und 1b.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenentnahmen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von 30 Tagen nach der Versammlung oder der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des PSSB Einspruch erhebt. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innerhalb 4 Wochen den Mitgliedern des



Gesamtvorstandes zugestellt und im nächsten Berichtsheft abgedruckt. Über einen nicht geklärten Einspruch entscheiden die Teilnehmer in der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des PSSB kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von 75 % der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Diese außerordentliche Delegiertenversammlung muss mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen schriftlich per Brief, mit der Tagesordnung, einer Rechtsbelehrung der Mitglieder über einen Beschluss zur Auflösung, erfolgen. Diese außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 65 % der möglichen Delegiertenstimmen der unmittelbaren Mitglieder, anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb von 2 Monaten erneut einzuladen. Diese zweite außerordentliche Delegiertenversammlung ist ohne Mindestteilnahme beschlussfähig.
2. Im Falle der Auflösung des PSSB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen dem Sportbund Pfalz e.V. zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Doping

Der PSSB fühlt sich den in der Satzung des DSB benannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet und verpflichtet sich diese durchzusetzen, insbesondere um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder wer sonst für den Verein tätig ist, wird es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem PSSB hinaus.
3. Mit der Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Ligawettkämpfen sowie an weiterqualifizierenden Meisterschaften des PSSB und DSB, erklären sich die Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten, mit der Veröffentlichung in den Starterlisten, mit Namen, Disziplinen, Wettkampfklassen und Ergebnissen und ggf. Fotos in Aushängen, im Internet und in gedruckten Publikationen, einverstanden.



§ 18 Korrekturvorschriften

Zur Beseitigung von Eintragungshindernissen wird das Präsidium bevollmächtigt, Satzungskorrekturen insoweit vorzunehmen, wie dadurch die Eintragungshindernisse beseitigt werden, ohne dass dabei Wesen und der Zweck des Vereins, verändert werden.

Satzung vom 26.05.2024

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch die Delegiertenversammlung am 26. Mai 2024 in Landstuhl beschlossen und tritt nach Eintrag ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.



Klaus Baßler
Präsident

Michael Kuckert
2.Vizepräsident



Gabriele Haas
Landesschriftführerin